

Mitteilung für den Rat

Aufstellung eines Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln

– Stellungnahme im Rahmen der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung bzw. Veröffentlichung gem. § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m § 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW)

Am 13.02.2025 erfolgte die Abgabe der Stellungnahme der Stadt Leverkusen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 13 LPIG NRW.

Am 20.12.2024 hat der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln in seiner Sitzung den Planentwurf zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln zur öffentlichen Auslegung bzw. Veröffentlichung beschlossen. Der Planentwurf wurde vom 13. Januar 2025 bis einschließlich 13. Februar 2025 öffentlich ausgelegt.

Hintergrund:

Durch das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sogenanntes Windenergie-an-Land-Gesetz) vom 20. Juli 2022, in Kraft getreten zum 01. Februar 2023, soll der Ausbau von Windenergieanlagen an Land erhöht und beschleunigt werden. Dieses Gesetz beinhaltet wesentliche Änderungen des Baugesetzbuches (BauGB), des Raumordnungsgesetzes (ROG) sowie des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG). Zusätzlich wurde das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) eingeführt, das erstmals bundesweit verbindliche und spezifische Flächenziele für den Ausbau der Windenergie festlegt. Die daraus resultierenden Vorgaben werden im Rahmen der zweiten Änderung des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW) umgesetzt und konkretisiert. Den sechs Planungsregionen in NRW wird die Aufgabe übertragen, Bereiche für die Windenergie als raumordnerische Vorranggebiete (Windenergiebereiche) zum Ausbau der erneuerbaren Energien festzulegen. Der Planungsregion Köln wird ein Teilflächenziel von 2,13% (entspricht 15.682 ha) der Fläche des Regierungsbezirks vorgegeben. Folglich muss der Regionalplan des Regierungsbezirks Köln, basierend auf dem LEP NRW, angepasst werden, da dieser bislang keine Vorranggebiete für die Windenergie vorgesehen hat. Da sich der Regionalplan zu dem Zeitpunkt bereits in der Neuaufstellung befindet und die räumliche Abgrenzung und Festlegung der Windvorranggebiete ein eigenständiges Planverfahren erfordert, wird der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien aufgestellt. Hiermit sollen die räumlichen Erfordernisse der Energiewende berücksichtigt und die Raumnutzungsansprüche von Anlagen zur Nutzung erneuerbaren Energien im Regierungsbezirk Köln gesichert werden. Gleichzeitig sollen Raumnutzungskonflikte durch die Festlegungen vermieden werden.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien übernimmt bereits bestehende kommunale Konzentrationszonen der Windenergie, legt Vorranggebiete für Windenergie fest und weist Beschleunigungsgebiete aus. Des Weiteren bestehen im Teilplan textliche Festsetzungen für die Nutzung der Wind-, Solar- und Bioenergie.

Die Stadt Leverkusen unterliegt einer starken Flächenknappheit und enormen Flächenkonkurrenzen bei gleichzeitigem Bedarf u.a. an bezahlbarem Wohnraum,

alternativen Mobilitätsformen, qualitativen Grünflächen und erneuerbaren Energien. Aufgrund dieser beschriebenen Konkurrenzen ergeben sich keine Windenergiegebiete im Sinne der regionalplanerischen Festlegung im sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien auf Leverkusener Stadtgebiet. Als Hinweis wird hinzugefügt, dass die Suche geeigneter Flächen auf kommunaler Ebene dadurch nicht behindert wird und die Stadt Leverkusen an der Umsetzung von erneuerbaren Energien anhand von Positivplanungen interessiert ist.

Weitere Informationen können unter folgendem Link abgerufen werden:

[Regionalplanung | Bezirksregierung Köln](#)

Stadtplanung

Anlage

07.03.2025